

27.04.93**Empfehlungen
der Ausschüsse****EG - Wi**zu Punkt der 656. Sitzung des Bundesrates am 07. Mai 1993

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung des Programms für die Diversifizierung und Entwicklung der Erzeugung in bestimmten Bananenerzeugerländern Lateinamerikas

KOM(92) 566 endg.; Ratsdok. 4199/93

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
und der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

In Erwägung ökonomischer und entwicklungspolitischer Gründe wird der Bundesregierung empfohlen, sich bei den weiteren Verhandlungen auf EG-Ebene gegen die Verordnung für die Diversifizierung und Entwicklung der Erzeugung in bestimmten Bananenerzeugerländern Lateinamerikas auszusprechen, vielmehr die von ihr bisher verfolgte Haltung in dieser Frage beizubehalten und notfalls durch eine Klage vor dem EuGH durchzusetzen.

Im Interesse der exportorientierten Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland können nur offene Weltmärkte und freier und fairer Handel Grundlage außenwirtschaftlicher Beziehungen sein. Grundsätzlich sind somit protektionistische Maßnahmen gerade auch mit Blick auf entwicklungspolitische Zielsetzungen abzulehnen.

Handel und Marktöffnung sind die beste Hilfe für Entwicklungsländer. Diesem Prinzip widerspricht die - der Diversifizierungsverordnung zugrundeliegende - Bananen-Marktordnung in eklatanter Weise. Dieser schwerwiegende protektionistische Markteingriff kann durch den zweiten Schritt der Diversifizierungsverordnung nachträglich auch nicht annähernd geheilt werden.

Die Größenordnung der in Aussicht gestellten Hilfe kann den prognostizierten Schaden für die betroffenen Bananenerzeugerländer, aber auch für die Glaubwürdigkeit der EG hinsichtlich eines freien Welthandels nicht im entferntesten aufwiegen.

Ausgeliefert am 27. APR. 1993

Aus grundsätzlichen Erwägungen darf deshalb der falsche, von der Bundesrepublik Deutschland entschieden abgelehnte Beschluß der Bananen-Marktordnung durch die Diversifizierungsverordnung nicht nachträglich sanktioniert werden.

Die Bundesregierung wird vielmehr aufgefordert, der Verordnung ihre Zustimmung zu versagen und ihre ablehnende Haltung gegenüber der Bananen-Marktordnung notfalls vor dem EuGH durchzusetzen.